

Schützenkompanie Sepp Kerschbaumer Eppan



Statut der Schützenkompanie Sepp Kerschbaumer Eppan

§1 Zweck und Aufgaben einer Schützenkompanie sind:

- a) Festhalten am überlieferten Väterglauben;
- b) Pflege und Erhaltung der Tradition der Schützenkompanie, des heimischen Schützenwesens und des damit verbundenen Brauchtums;
- c) die beispielgebende Ausübung der Rechte und Pflichten der Südtiroler zur Erhaltung der Tiroler Wesensart und der Existenzsicherung der deutschen und ladinischen Volksgruppe in der angestammten Heimat;
- d) die Erhaltung der Förderung der heimischen Trachten;
- e) die heimatkundliche Ausbildung ihrer Mitglieder und die Förderung des örtlichen kulturellen Lebens durch Zusammenarbeit mit den verschiedenen kulturellen Einrichtungen und Organisationen der Gemeinde;
- f) die Pflege des Scheibenschießens;
- g) Pflege und Schutz der heimatlichen Landschaft und Natur sowie Schutz der Natur- und Kunstdenkmäler;
- h) die Beflaggung mit Tiroler- und Schützenfahnen bei festlichen und kirchlichen Anlässen;
- i) die Förderung kameradschaftlicher Zusammenarbeit innerhalb des Südtiroler Schützenbundes sowie mit Schützenkompanien der Alpenregion;

§2 Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder können in die Schützenkompanien Sepp Kerschbaumer Eppan aufgenommen werden, möglichst ortsansässige Männer und Frauen die sich zu den Grundsätzen der Schützen laut Bezirk- und Bundesstatut bekennen und sich verpflichten diese zu erfüllen. Die Aufnahme erfolgt über Antrag an eines der amtierenden Kommandantschaftsmitglieder, welche den Antrag der Kommandantschaft zur Genehmigung vorlegt. Die Kommandantschaft kann ein Ansuchen mit Stimmenmehrheit aufnehmen oder ablehnen.
- b) Unterstützende Mitglieder sind Personen, die sich verpflichten alljährlich einen Beitrag zu leisten, der von der Hauptversammlung jeweils bestimmt wird. Sie können zu allen Veranstaltungen der Kompanie eingeladen werden und sollen über die Tätigkeit der Kompanie einmal jährlich möglichst in schriftlicher Form informiert werden. Die Aufnahme der unterstützenden Mitglieder erfolgt durch die Kommandantschaft.

§3 Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um das Tiroler Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitglieder und Ehrenoffiziere werden auf Vorschlag der Kommandantschaft mit Mehrheitsbeschluss durchgeführt. Ehrenoffiziere müssen mindestens vier Legislaturperioden in der Kommandantschaft gewirkt und das 50 Lebensjahr erreicht haben.

Schützenkompanie Sepp Kerschbaumer Eppan



§4 Die Mitglieder und Ehrenmitglieder können die Tätigkeit in der Kompanie mitbestimmen. Sie werden über alle Termine und Veranstaltungen der Kompanie informiert und sind weiters berechtigt, an allen Veranstaltungen der Kompanie teilzunehmen.

§5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt nach schriftlicher Mitteilung. Der Austritt ist nach der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Kompanie gültig. Die Schützentracht ist vor der Rückgabe chemisch zu reinigen.
- b) Durch den Ausschluss aufgrund grober Verletzungen der Satzung, unehrenhafter Handlungen oder nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bei Pflichtausrückungen bzw. Vollversammlungen. Der Ausschluss wird dem Mitglied mittels Einschreibbrief übermittelt. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss in erster Instanz beim Bezirksmajor und in der Folge bei der Bundesleitung Berufung einlegen.
- c) Durch das Ableben des Mitgliedes

§6 Die Organe der Kompanie sind:

die Kommandantschaft
die Mitgliederversammlung
zwei Rechnungsprüfer

§7 Die Kommandantschaft setzt sich zusammen aus

Hauptmann
Oberleutnant
Fahnenleutnant
Zugleutnant, 2 oder 3 je nach Mitgliederzahl
3 Fähnriche,
Oberjäger,
Kassier
Schriftführer
Schießreferent
Marketenderinbetreuerin
Jungschützenbetreuer

Der Kassier und der Schriftführer tragen den Rang eines Unteroffiziers (2 Beinsternen) und haben Stimmrecht.

Die Funktionen eines Kassiers, Schriftführers oder Zeugwartes können auch von Nichtmitgliedern der Kommandantschaft übernommen werden. Die Inhaber dieser Funktionen können in die Kommandantschaft kooptiert werden. Sie haben Stimmrecht.

Bundesleitungs- oder Bezirksleitungsmitglieder haben in der Kommandantschaft der Kompanie Sitzrecht und Stimmrecht.

Schützenkompanie Sepp Kerschbaumer Eppan



§8 Die Tracht wird von der Kompanie zur Verfügung gestellt und besteht aus: Hut, Trachtenrock, Lederhose, Leibchen, Träger, Flor, Gurt, Hemd bzw. Bluse. Nach Beschluss der Kommandantschaft können für Feder, Stutzen und Schuhe ein Unkostenbeitrag eingefordert werden. Jeder Schütze und Marketenderin ist verpflichtet, die Tracht peinlich sauber zu halten, allfällige Schäden fachgemäß instand setzen zu lassen und unbrauchbar gewordenen Stücke zu ersetzen.

§9 Rechte und Pflichten der Kommandantschaftsmitglieder:

Der Hauptmann vertritt die Kompanie in allen Belangen, er leitet die Sitzungen der Kommandantschaft und der Mitgliederversammlungen und führt bei Veranstaltungen das Kommando. Der Hauptmann wird im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter oder von einem Offizier vertreten. Alle Mitglieder der Kommandantschaft haben das gleiche Sitz- und Stimmrecht in der Kommandantschaftssitzung und in der Mitgliederversammlung.

§10 Ehrungen:

Für die Verleihung der bronzenen Verdienstmedaille muss ein Schütze mindestens 20 Jahre aktive Mitgliedschaft evt. auch Tätigkeiten in der Kommandantschaft aufweisen können.

§11 Geburtstage:

Feiert ein Mitglied den 50. Geburtstag, so geht die Kommandantschaft vollzählig oder mit einigen Mitgliedern gratulieren. Das Selbe gilt bei 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90, 95, 100. In den darauf folgenden Jahren jedes Jahr. Das Geschenk wird von Fall zu Fall ausgewählt, wobei die Frau des Jubilars einen Blumenstock erhält. Zudem erhält jedes aktive-, unterstützende-, und Ehrenmitglied jedes Jahr eine Geburtstagskarte.

§12 Beerdigungen:

Bei Ableben eines aktiven Mitgliedes erfolgt eine Anzeige in den „Dolomiten“.

Es wird in Kompaniestärke ausgerückt und eine Ehrensalue abgefeuert.

Bei ehemaligen Mitgliedern die mindestens 15 Jahre aktiv waren eine Fahnenabordnung;

bei ehemaligen Marketenderinnen bereits innerhalb soviel Jahren wie sie aktives Mitglied war;

bei Ehepartner, Elternteil oder Kind von aktiven Mitgliedern eine Fahnenabordnung;

bei unterstützenden Mitglieder eine Fahnenabordnung;

bei Ehrenmitgliedern eine Fahnenabordnung

beim Obmann der Musikkapelle St. Michael, St. Pauls, Girlan, Frangart eine Fahnenabordnung;

beim Kommandant der Feuerwehr St. Michael, St. Pauls, Girlan, Frangart eine Fahnenabordnung,

beim Bürgermeister in Kompaniestärke;

beim Ortspfarrer St. Michael, St. Pauls, Girlan, Frangart in Kompaniestärke;

bei ortsansässigen Aktivisten der 60er Jahren eine Fahnenabordnung.

Bei einem Mitglied wird mit vier Schützen Ehrenwache gehalten.

Bei einem Offizier wird mit vier Offizieren mit gezogenem Säbel Ehrenwache gehalten.

Schützenkompanie Sepp Kerschbaumer Eppan



§13 Der Jahreshauptversammlung obliegt:

die Wahl des Hauptmannes und dessen Stellvertreter, 1 Fahnenleutnant, 2 oder 3 Zugleutnants, 3 Fähnriche, 1 Oberjäger, 2 Rechnungsprüfer, Endgegennahme der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte und Entlastung der Amtsträger. Die Wahlen folgen getrennt und geheim.

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

Die Mitgliederversammlung wird vom Hauptmann jeweils dann einberufen, wenn er dies für erforderlich hält, aber mindestens einmal jährlich. Der Hauptmann ist berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und er ist dazu verpflichtet, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor ihrem Zusammentreten zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit des Hauptmannes oder seines Vertreters und die Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht gegeben ist, wird der Beginn um eine Stunde verschoben. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Versammlung bei jeder Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

§14 Ausrückung mit Gewehre:

Erscheint ein Mitglied nicht zu den vorgesehenen Exerzierübungen, wird ihm bei der darauf folgenden Ausrückung kein Gewehr ausgehändigt.

Erscheint ein Mitglied nicht zur vorgegebenen Zeit der Gewehrausgabe, wird ihm ebenfalls kein Gewehr ausgehändigt. Die Ausgabe der Gewehre darf nur vom Waffenwart erfolgen. Jeder Gewehrschütze muss sein Gewehr selbst in Empfang nehmen und das Selbe wieder abgeben.

§15 Alle Ämter und Funktionen der Kommandantschaft müssen freiwillig und ehrenamtlich ausgeübt werden. Den ehrenamtlichen Mitgliedern dürfen nur die für den Verein ausgelegten Spesen, ebenso wie die tatsächlich erwachsenen Kosten ersetzt werden.

§16 Für Streitfälle gilt das Schiedsgericht des Bundesstatutes

§17 Das Vermögen der Kompanie besteht aus:

- a) beweglichen oder unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art rechtskräftigen Erwerbes in den Besitz der Kompanie übergegangen sind;
- b) den zu besonderen Rücklagen bestimmten Beträgen. Das Inventar der Kompanie welches in einem Inventarbuch zu führen ist und laufend zu ergänzen ist.

§18 Auflösung der Schützenkompanie: Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung der Kompanie nur dann beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmrechte anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmrechte. Wird die Kompanie aufgelöst, ist das Vermögen, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten, der Gemeindevverwaltung zu übergeben.

Genehmigt am 10. März 2012